

11. Genosse erhält Rentenleistungen nach den Rechtsvorschriften der DDR durch die Sozialversicherung.
Für den Teil der im MfS gezahlten Versorgungsbeiträge, der die Beitragspflicht entsprechend der Sozialversicherungsverordnung übersteigt, erfolgt zur Anrechnung auf die freiwillige Zusatzrente eine Eintragung in den SV-Ausweis oder zur Beantragung der Zahlung einer Zusatzrente des MfS zur Rentenleistung der Sozialversicherung die Ausstellung einer Mehrverdienstbescheinigung. (Nur die zutreffende Form nennen.)
12. Am erfolgte die medizinische Abschlußuntersuchung durch den medizinischen Dienst des MfS.
(Bei Erfordernis auf Befund verweisen, z. B. auf Übergabe eines Arztbriefes und den Umgang mit diesem.)
Die medizinische Betreuung nach der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit erfolgt in Einrichtungen des Gesundheitswesens außerhalb des MfS.
13. Genosse hat die Pflicht, sich zur Klärung jeglicher Probleme, die im Zusammenhang mit seiner ehemaligen hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit stehen, ausschließlich an das MfS zu wenden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Seitens des MfS wird für Genossen der Genosse

.....,
(Name) (Vorname)

als verantwortlicher Angehöriger des MfS bzw. Betreuer im Falle der Berentung eingesetzt. Zu ihm kann in folgender Art und Weise Verbindung aufgenommen werden:
.....